

seiner Sachbearbeitertätigkeit bei der Verkehrspolizei hinsichtlich eines bearbeiteten Verkehrsunfalles bekannt geworden sei. Die Aussagegenehmigung wurde daher nicht eingeholt.

Daraufhin lehnte das Kreisgericht Z. in Anwendung des § 67 Abs. 2 GVG die Durchführung des Rechtshilfeersuchens durch Beschluß vom 11. November 1954 ab. Nach § 68 GVG hat nunmehr das Bezirksgericht über dieses Rechtshilfeersuchen zu entscheiden. Diese Entscheidung steht und fällt mit der Frage:

„Auf welche Umstände bezieht sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und wem steht die Beurteilung darüber zu?“

Der Senat ist der Auffassung, daß ein Angehöriger der Volkspolizei über Umstände, die er in dienstlicher Eigenschaft erfahren hat oder die ihm im Rahmen seiner dienstlichen Bearbeitung bekannt geworden sind, grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und daß er zur Aussage darüber immer der Genehmigung seiner Vorgesetzten Dienststelle bedarf. Der Senat ist weiterhin der Auffassung, daß die Beurteilung der Frage, worauf sich die Verschwiegenheit im einzelnen erstreckt, auch nur von der Dienststelle der Volkspolizei erfolgen kann, wobei aber beachtet werden muß, daß eine Verweigerung der Aussagegenehmigung nur unter den Voraussetzungen des § 376 Abs. 2 ZPO erfolgen darf, wenn zu befürchten ist, daß die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Staates Nachteil bereiten würde.

Das Kreisgericht Z. hat daher die Durchführung des Rechtshilfeersuchens zu Recht abgelehnt und das Kreisgericht G. wird zur beschlossenen Vernehmung des Zeugen H. die erforderliche Aussagegenehmigung beiziehen müssen. Dann besteht für die Durchführung des Rechtshilfeersuchens kein Hinderungsgrund mehr.

Berliner VO zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385); 3. DB vom 23. Februar 1952 (VOBl. I S. 168).*)

Der Zuschlag, den der Schuldner eines Wiederaufbaukredits im Falle des Verzuges mit den Leistungen für die Tilgungshypothek auf den Zinssatz zu zahlen hat, genießt den gleichen Vorrang vor allen anderen im Grundbuch eingetragenen Rechten wie die zur Sicherung des Kredits eingetragene Tilgungshypothek und der gemäß § 3 Abs. 4 der VO vom 28. Oktober 1949 auf den Kredit zu entrichtende Zinssatz.

Entsch. des Sekretärs des Magistrats von Groß-Berlin vom 12. November 1954 — B 2002 b 116.

Die Eigentümerin des im Grundbuch von F. Bd. 42 Bl. 1305 verzeichneten Grundstücks hat am 16. September 1949 der Beschwerdeführerin, der Deutschen Investitionsbank Berlin, die Eintragung einer Darlehenshypothek in Höhe von 5000 DM. mit 4/470 verzinlich, unter Ausschluß der Erteilung eines Hypothekenbriefs bewilligt und die Eintragung dieser Hypothek beantragt. Die Eintragung ist am 22. September 1949 erfolgt. Da diese Hypothek unter die VO zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten des Magistrats von Groß-Berlin vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385) fiel, erhielt sie den Rang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten.

Am 8. September 1953 erhielt die Grundstückseigentümerin von der Beschwerdeführerin ein weiteres Darlehen in Höhe von 5200 DM, vom Tage der Eintragung ab mit 4y% verzinlich. Dieser Zinssatz erhöht sich um 1/2%, wenn der Kreditnehmer nach Mahnung mit den Leistungen für die Hypothek länger als 14 Tage im Rückstand bleibt.

Die Beschwerdeführerin beantragte, die bereits eingetragene und die neu einzutragende Tilgungshypothek als eine Tilgungshypothek von insgesamt 10 200 DM einzutragen. Demgemäß wurden vom zuständigen Stadtkataster 10 200 DM Tilgungsdarlehen, in Höhe von 5000 DM mit 4y% jährlich vom 22. September 1949 ab und in Höhe von 5200 DM mit 4 1/2%, unter Umständen 516% jährlich vom 16. Oktober 1953 ab verzinlich, für die Beschwerdeführerin eingetragen, und zwar mit dem Range vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten, soweit die jährlichen Zinsen 416% nicht übersteigen.

Die Beschwerdeführerin hat unter Bezugnahme auf § 3 der 3. DB zur VO vom 28. Oktober 1949 beantragt, die Eintragung dahingehend zu berichtigen, daß auch der Verzugszuschlag den Vorrang vor allen anderen Forderungen genieße.

Das Stadtkataster hat diesem Berichtigungsantrag nicht entsprochen und ihn als Beschwerde der Abt. Vermessung des Magistrats von Groß-Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

*) Für die DDR: AO der DWK über die Kreditgebung für Wiederaufbau bzw. Wiederaufbau privater Wohnbauten vom 2. September 1949 (ZVOBl. S. 714); 2. DB vom 31. März 1951 (GBl. S. 239).

Die Abt. Vermessung hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin weitere Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Abt. Vermessung des Magistrats von Groß-Berlin ist gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer weiteren Beschwerde vorgetragen, die Entscheidung der Abt. Vermessung verletze das Gesetz. Der weiteren Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Es ist im vorliegenden Falle bei der Beurteilung der Rechtslage von den maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter und des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385) auszugehen. Aus § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist zu entnehmen, daß die unter Bezugnahme auf diese Verordnung einzutragenden Tilgungshypotheken mit dem Range vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten eingetragen werden. Hinsichtlich der Zinsen bestimmt § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Oktober 1949, daß auf den Darlehensnennbetrag jährlich 4% vom Hundert Zinsen einschließlich % vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen sind.

Am 23. Februar 1952 ist eine Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. Oktober 1949 ergangen (VOBl. I S. 168). § 3 Abs. 2 dieser 3. DB bestimmt u. a., daß in den Fällen, in denen ein Kreditnehmer nach Mahnung mit den Leistungen für die Tilgungshypothek länger als 14 Tage im Rückstand bleibt, ein Verzugszuschlag von jährlich 1 Prozent des Darlehens erhoben wird.

Abgesehen davon, daß in dieser Durchführungsbestimmung keine Regelung dergestalt getroffen wurde, daß diesem Verzugszuschlag bei der Eintragung im Grundbuch ebenfalls der im § 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 bestimmte Vorrang eingeräumt werden solle, ist zu beachten, daß es sich um eine Regelung im Wege der Durchführungsbestimmung handelt.

Prüft man die im § 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 getroffene Regelung genau, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß im § 3 Abs. 4 auch nicht ausdrücklich erwähnt wurde, daß die Zinsen den der Hypothek eingeräumten Vorrang genießen sollen.

Zweifel darüber, daß die Zinsen, obwohl der Gesetzgeber von einem Vorrang der Zinsen nicht ausdrücklich gesprochen hat, denselben Vorrang der Hypothek genießen, wurden jedoch in der angegriffenen Entscheidung nicht geäußert. In der Entscheidung der Abt. Vermessung wurde es in den Gründen als selbstverständlich angesehen, daß sich der im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 bestimmte Hypothekenvorrang auch auf die 4V6 vom Hundert jährlicher Zinsen erstreckt. Sinn der Verordnung vom 28. Oktober 1949 und der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen ist es, die Instandsetzungen bzw. den Wiederaufbau von Wohnbauten durch Kreditgebung zu mobilisieren. Wirtschaftspolitisch betrachtet, stellen der durch Kredit gegebene Grundbetrag, die Zinsen und der sog. Verzugszuschlag (§ 3 Abs. 2 der 3. DB) eine wirtschaftliche Einheit dar, denn auch der Verzugszuschlag gehört zu dem von der Beschwerdeführerin gewährten Kredit, weil er den Ersatz für Nutzungen darstellt, die der Beschwerdeführerin dadurch entgehen, daß sie das Kapital u. U. nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt bekommt.

Wenn in der angegriffenen Entscheidung ausgeführt wird, der im § 3 Abs. 2 der 3. DB genannte Verzugszuschlag könne nicht den Vorrang der dazugehörigen Hypothek genießen, weil der Gesetzgeber dies nicht bestimmt habe, so ist diese Auffassung rechtsirrig. ■

Bei der im § 3 Abs. 2 getroffenen Regelung handelt es sich um eine Regelung im Wege der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. Oktober 1949. Zur Entscheidung des vorliegenden Beschwerdefalles mußte das Verhältnis zwischen der Verordnung vom